

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 11/0186
422 - Fachbereich Kindertagesstätten			Datum: 13.05.2011
Bearb.:	Herr Joachim Jove-Skoluda	Tel.: 126	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Jugendhilfeausschuss
Stadtvertretung

26.05.2011
28.06.2011

Änderung der Richtlinien der Stadt Norderstedt zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach § 23 und § 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)

Beschlussvorschlag

Die geänderten Richtlinien der Stadt Norderstedt zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach § 23 und § 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) werden in der Fassung der **Anlage 1** beschlossen.

Die genannten Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.

Sachverhalt

Die Stadt Norderstedt hat seit dem 01.01.2006 die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem SGB VIII vom Kreis Segeberg für das Gebiet der Stadt Norderstedt übernommen. Dazu gehört die Gesamtverantwortung zur Ausgestaltung eines bedarfsgerechten Angebotes an Kindertagespflege.

Zunächst wurde diese Aufgabe vom Amt für Schule, Sport und Kindertagesstätten im Auftrag des Kreises wahrgenommen, mittlerweile als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Richtlinien der Stadt Norderstedt zur Förderung von Kindern in Tagespflege sind seit dem 01.01.2008 in Kraft.

Im Hinblick auf den ab 2013 geltenden Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem ersten Lebensjahr hat der Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung vom 10.12.2009 die Verwaltung beauftragt, im ersten Drittel 2010 Möglichkeiten der Gleichstellung im Gebührenbereich für die Kindertagespflege zu erarbeiten und dem Ausschuss vorzulegen.

In seiner Sitzung vom 22.04.2010 hat der Jugendhilfeausschuss dann hierzu den folgenden Beschluss gefasst:

„Der Jugendhilfeausschuss befürwortet die Gleichstellung der Kindertagespflege im Gebührenbereich für die Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben bis zum Beginn des

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister

neuen Kita-Jahrs nach dem vollendeten dritten Lebensjahr, zum 01.01.2012. Er bittet die Verwaltung die Richtlinien der Stadt Norderstedt zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach § 23 und § 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII entsprechend zu ändern und dem Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen. Grundlage für die Gleichstellung sind die Regelgebühren nach der Satzung für die Kindertagesstätten der Stadt Norderstedt vom 16.07.2009 bei einer maximalen Betreuungsdauer von 50 Std./W. Grundlage für die Berechnung des Tagespflegegelds ist die jeweils aktuelle Richtlinie des Kreises Segeberg zur Förderung von Kindern in Tagespflege. Die Verwaltung wird gebeten, die dafür notwendigen Mittel von ca. 310.000 € für den Doppelhaushalt 2012/13 einzuwerben.“

Der beigefügten Gegenüberstellung (**Anlage 2**) können die Veränderungen der Richtlinie im Wortlaut entnommen werden. Es sind dabei folgende wesentliche inhaltliche Änderungen vorgenommen worden:

Die Elternbeteiligung an den Betreuungskosten in der Tagespflege wird für Kinder ab dem 1. Lebensjahr bis zu dem auf die Vollendung des 3. Lebensjahres folgenden 31.07. eines Jahres auf die maximale Höhe der Elternbeiträge, die für einen vergleichbaren Betreuungsumfang in einer Krippeneinrichtung nach der Satzung für die Kindertageseinrichtungen erhoben werden, begrenzt (vgl. § 5 Nr. 2 der Richtlinien).

Der anererkennungsfähige Betreuungsrahmen (die Förderungshöchstdauer) wird auf bis zu 50 Wochenstunden erweitert (vgl. § 4 Nr. 8 der Richtlinien).

Das berücksichtigungsfähige maximale Tagespflegegeld wird an die Kreisrichtlinie angepasst (z.Zt. max. 520,00 €/monatlich bei 40 Wochenstunden), um einen im gesamten Kreisgebiet einheitlichen anerkannten Vergütungssatz für die Tagespflegepersonen zu erzielen (vgl. § 4 Nr. 8 der Richtlinien).

Die Anpassung der Höhe des Tagespflegegeldes an die Kreisrichtlinie und die Erhöhung der Förderungshöchstdauer soll dabei auf alle betreuten Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ausgedehnt werden, um zum einen zu vermeiden, dass für Kinder unter einem und über drei Jahren hierbei unterschiedliche Maßstäbe angelegt werden, zum anderen, um den für die praktische Umsetzung notwendigen Verwaltungsaufwand zu begrenzen.

Entsprechend der Vorgaben des § 23 Abs. 1 SGB VIII wird das Förderverfahren dahingehend umgestellt, dass das festgesetzte Tagespflegegeld zukünftig in voller Höhe von hier an die Tagespflegeperson entrichtet wird, und die Eltern im Gegenzug seitens der Stadt zur Kostenbeteiligung herangezogen werden (vgl. § 4 i.V.m. § 5 Nr. 1 der Richtlinien). Bisher wurde von hier im Falle von Ermäßigungsanträgen lediglich die errechnete Sozialstaffelermäßigung an die Tagespflegepersonen ausgezahlt. Im Übrigen erfolgte die Zahlungsabwicklung der Betreuungsvergütung ausschließlich direkt zwischen Tagespflegepersonen und Personensorgeberechtigten. Allerdings hat die Stadt Norderstedt die Zahlung des Eigenanteils bei Nichtzahlung durch die Personensorgeberechtigten übernommen und dann diesen gegenüber die öffentlich rechtliche Zwangsvollstreckung eingeleitet.

Aufgrund der bisherigen praktischen Erfahrungen mit der Anwendung der bisherigen Richtlinien werden darüberhinaus Regelungen zur Berücksichtigung von Eingewöhnungszeiten getroffen (vgl. § 4 Nr. 8 der Richtlinien), und eine Erhöhung der Anzahl von Tagen betreuungsfreier Zeiten vorgenommen, die bei Vorliegen eines triftigen Grundes nicht zu einer Einstellung der Förderung führen (vgl. § 6 Nr. 5 der Richtlinien).

Gleichzeitig erfolgt eine aufgrund gesetzlicher Änderungen notwendige Ergänzung der Richtlinien, indem die Bezuschussung von Krankenversicherungs- u. Pflegeversicherungsbeiträgen der Tagespflegepersonen (vgl. § 4 Nrn. 2 u. 8 der Richtlinien), sowie verschärfte Anforderungen an die Überprüfung der persönlichen Eignung (vgl. § 3 Nr. 6 der Richtlinien) aufgenommen werden.

Eine aktuelle Auswertung des Vereins Tagespflege Norderstedt e.V. hat ergeben, dass momentan (Monat April 2011) insgesamt 228 Kinder innerhalb Norderstedts in der Tagespflege betreut werden, von denen derzeit 191 Kinder zwischen ein und drei Jahre alt sind und deshalb unter die einkommensunabhängige Bezuschussung fallen würden. Daraus würden sich aktuell jährliche Kosten in Höhe von ca. 383.000 € ergeben. Sozialstaffelermäßigungen sind dabei noch nicht berücksichtigt. Die Kostensteigerung im Vergleich zur Schätzung aufgrund von Zahlen aus dem Monat Februar 2010 ist vor allem darauf zurückzuführen, dass sich ein Trend zu längeren Betreuungszeiten abzeichnet. Ob diese gerechtfertigt sind, wird jedoch zukünftig bei Antragstellung geprüft werden.

Durch die notwendige Umstellung des Förderverfahrens, wonach das Tagespflegegeld in allen Tagespflegefällen zunächst vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe in voller Höhe an die Tagespflegeperson zu entrichten ist, und gleichzeitig ein Kostenbeitrag von den Personensorgeberechtigten zu fordern ist, erhöhen sich verfahrensbedingt im Ergebnisplan die Aufwände deutlich. Bisher waren dort jährlich 275.000 € angesetzt, die sich aus den Sozialstaffelermäßigungen, dem Zuschuss für den Verein Tagespflege e.V. und den Zuschüssen für die bei den Tagespflegepersonen anfallenden Kosten für die Unfall-, Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung zusammensetzten. Nunmehr werden hier Aufwände in Höhe von insgesamt ca. 820.000 € notwendig.

Im Gegenzug fallen dafür erstmalig Erträge aus den Elternbeiträgen an. Nach Abzug von einkommensunabhängiger Bezuschussung (ca. 383.000 €) und einkommensabhängiger Bezuschussung (Sozialstaffelermäßigung ca. 120.000 €) werden diese mit ca. 250.000 € jährlich veranschlagt. Nicht kalkulierbar sind eventuelle Forderungsausfälle, die sich aufgrund dieser Verfahrensumstellung ergeben könnten.

Die geänderten Richtlinien wurden vom Fachbereich Recht (Schreiben vom 10.05.2011) geprüft.